FMA-DORA-Dialog:
DORA-Vorfälle & Förderung Informationsaustausch 16.06.2025
Hinweise zu während des Dialogs gestellten Fragen

Stand der Hinweise ist 16.06.2025.

FMA-Antworten sind in dieser Form dargestellt.

Die Hinweise zu den während des Webinars erhaltenen Fragen stellen keine verbindliche Auslegung und insbesondere auch keine Auslegungen im Rahmen der Fragen- und Antwort-Prozesse (Q&As) der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA – European Banking Authority, ESMA – European Securities and Markets Authority und EIOPA – European Insurance and Occupational Pensions Authority) dar. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung, insbesondere hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit ohne Gewähr und es wird keinerlei Haftung für die Inhalte übernommen.

1. Ist es geplant eine detaillierte Ursachenanalyse seitens Aufsicht an betroffenen Banken zu übermitteln? Ähnlich der Incidentmeldungen von Banken an ECB/FMA.

   Grundsätzlich werden aggregierte Informationen veröffentlicht. Hier können auch Ursachenanalysen adressiert werden - jedoch nicht auf Einzelunternehmensebene.

2. Gibt es Überlegungen, eine zentrale, (anonymisierte) DORA-Vorfall-Datenbank zu schaffen, aus der alle Institute Erkenntnisse und Lessons Learned ableiten können?

   Die FMA wird regelmäßige Auswertungen erstellen und evaluiert gerade die Möglichkeiten, unseren beaufsichtigten Unternehmen Auswertungen regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

3. Bzgl. Ausfallszeiten / Dauer des Sicherheitsvorfalls: Darf dieser anhand der Service-Zeiten der jeweiligen Dienstleistung gemessen werden? Sprich, wenn eine Dienstleistung dem Kunden offiziell von 08:00 Uhr bis 17 Uhr angeboten wird, dass es ein Ausfall außerhalb dieser Zeiten nicht mitberücksichtigt werden muss?

   Gem. Art 3 Abs 2 DelVO (EU) 2024/1772 messen Finanzunternehmen die Ausfallzeiten bei einem Vorfall ab dem Zeitpunkt, zu dem der Dienst für Kunden, finanzielle Gegenparteien oder andere interne oder externe Nutzer ganz oder teilweise nicht mehr verfügbar ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die regulären Tätigkeiten oder Vorgänge in dem vor dem Vorfall herrschenden Umfang wiederhergestellt sind. Wenn ein Dienst regulär nicht angeboten wird (zB aufgrund von Öffnungszeiten), kann er dementsprechend auch nicht ausfallen. Zu beachten ist jedoch, dass von der Ausfallsdefinition auch interne/externe Nutzer umfasst sind. Eine Beurteilung ergibt sich schlussendlich im Einzelfall.

4. Erstmeldungen an einem Wochenende werden automatisiert an EBA, ESMA, NIS-Behörde etc. weitergeleitet. Bedeutet das, dass seitens FMA keine Anwesenheit bzw. ggf. Unterstützung des Finanzmarktes an WE oder Feiertagen geplant ist?

   Auch wenn aktuell formell keine 24/7 Verfügbarkeit der FMA implementiert ist, war in schwerwiegenden Fällen die FMA schon bislang auch an Wochenenden verfügbar. Es erfolgt eine automatische Weiterleitung der Meldungen.

5. Müssen die Fristen zur Meldung schwerwiegender Vorfälle nach DelVO 2025/301 an IKT Dienstleister vertraglich weitergegeben werden? Art. 30 DORA schweigt dazu.

   Das Finanzunternehmen ist für die Einhaltung der Meldefristen verantwortlich und hat daher entsprechende Vorkehrungen zu treffen damit die einschlägigen Fristen eingehalten werden können.